



Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit  
Office fédéral de l'industrie, des arts et métiers et du travail  
Ufficio federale dell'industria, delle arti e mestieri e del lavoro

Abteilung Arbeitskraft und Auswanderung  
Division de la main-d'œuvre et de l'émigration  
Divisione mano d'opera ed emigrazione

Monbijoustrasse 43

3003 Bern,

☎ 031 61 29 72

Ihr Zeichen  
V. référence  
V. referenza

Unser Zeichen  
N. référence  
N. referenza

Rückfrage  
Rappel (031) 61  
Richiamo

30. April 1979

Mit Kurier

Schweizerische Botschaft  
in Kanada

O t t a w a

2/pf/bg

29.42

*in der Praxis keine Kurier*

à	FE	eg				1/3
date						
vra	je					
- 7 MAI 1979						
ref.	461.3					

Stagiaires-Abkommen Schweiz - Kanada

Sehr geehrte Herren,

Wir danken Ihnen für Ihren Telex Nr. 49 vom 11. April 1979. Durch den gekürzten Telex-Stil hat sich offenbar ein Missverständnis ergeben: Die in unserem Telex Nr. 37 vom 4. April 1979 gemachten Vorschläge basieren nur zum Teil auf unserer Besprechung mit der Kanadischen Botschaft; so stammt der Vorschlag eines Notenaustausches von uns und nicht von Herrn Jurkovich.

Die Gründe, die zu diesem Vorschlag führen, haben sich anlässlich unserer Besprechung mit der Eidgenössischen Fremdenpolizei ergeben. Wir können den kanadischen Stagiaires in der Schweiz nicht eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung erteilen, ohne dass dies einigermaßen der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer vom 23. Oktober 1978 (Beilage) entspricht. Die Beschäftigung von ausländischen Stagiaires in der Schweiz ist in Art. 9 (h) geregelt. Solange die kanadischen Behörden für die Unterzeichnung eines Abkommens nicht zu gewinnen sind, ist sogar die Unterstellung von kanadischen Stagiaires in der Schweiz unter vorerwähnten Artikel nicht lupenrein. Im Einverständnis mit der Eidgenössischen Fremdenpolizei kann jedoch das in Aussicht genommene Verfahren als Vorstufe zu einem möglichen späteren Abkommen betrachtet und des-

halb die Arbeitsbewilligung aufgrund von Art. 9 (h) erteilt werden. Umsomehr wäre es aber erwünscht, dass einer solchen Abmachung anstelle eines gewöhnlichen Briefwechsels ein Notenaustausch zugrunde liegt. Dabei würde u.E. eine Begleitnote genügen, die auf einen beizulegenden Text über die Modalitäten des Austausches verweist (siehe beiliegenden Entwurf).

Was die Mindestzahl anbelangt, neigen wir zur Auffassung, dass die von den kanadischen Behörden vorgeschlagene Zahl von 10 - 20 Stagiaires für das erste Jahr kaum ein repräsentatives Urteil über die Zweckmässigkeit der Weiterführung ergeben kann. Nachdem das Gegenrecht auf schweizerischer Seite durch den derzeitigen Aufenthalt von rund 500 kanadischen Jahresaufenthaltern in der Schweiz eindrücklich belegt ist, liegt unser Vorschlag für das erste Versuchsjahr bei 40 - 50 Stagiaires. Dadurch könnte auch das Berufsspektrum für schweizerische Stagiaires in Kanada erweitert werden.

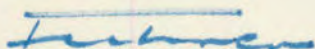
Es wäre uns sehr daran gelegen, dass z.B. eine bescheidene Zahl des Kontingentes für junge Landwirte reserviert werden könnte. Der Trend bei diesen Berufsleuten, in Kanada einen eigenen Betrieb zu übernehmen, hält unvermindert an. Durch einen Stagiaire-Aufenthalt würde ihnen eine objektive Grundlage für ihren risikoreichen Entscheid geboten. Wie der Organisation Christensen in Dänemark, sollte es auch uns möglich sein, landwirtschaftliche Praktikanten von der Schweiz nach Kanada zu plazieren. Der schweizerische Bauernverband in Brugg beklagt sich ohnehin, dass die von der vorerwähnten Organisation geforderten Reise- und Vermittlungsspesen beträchtlich übersetzt seien.

Auf seiten der Schweiz ist das Berufsspektrum für die kanadischen Stagiaires vollumfänglich offen. Einschränkungen würden sich lediglich in der Praxis durch die nicht für alle Berufe gleich günstige Arbeitsvermittlung ergeben.

- 3 -

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen und versichern Sie,  
sehr geehrte Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

BUNDESAMT FUER INDUSTRIE, GEWERBE UND ARBEIT  
Abteilung Arbeitskraft und Auswanderung  
Sektion Auswanderung und Stagiairesabkommen



P. Fuhrer

Beilagen:

- Verordnung über die Begrenzung der Zahl der erwerbs-  
tätigen Ausländer vom 23.10.1978
- Entwurf für Austausch-Modalitäten

Kopie an:

- Politische Direktion EPD, 3003 Bern
- Eidg. Fremdenpolizei, Fräulein A. Schenker, 3003 Bern